

Aufgrund von § 17 Abs. 8 LHG erlässt die Pädagogische Hochschule Heidelberg folgende

Hausordnung

Fassung vom 018.11.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile sowie für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Sie dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Pädagogischen Hochschule Heidelberg obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule verbindlich. Nutzer:innen von Einrichtungen der Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aufhalten, sind verpflichtet, sich an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der:dem Rektor:in und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg:
 1. allgemein oder im Einzelfall von der:dem Rektor:in beauftragte Personen,
 2. die:der Kanzler:in und die Prorektor:innen,
 3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung deren Leiter:innen oder geschäftsführende Direktor:innen,
 4. die Dekan:innen für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 6. die Sitzungsleitenden während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die von der:dem Rektor:in und deren:dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Hausrecht auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte übertragen werden, sofern die:der Rektor:in bzw. die:der Kanzler:in dies genehmigen.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die:den Rektor:in. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Jeder Gebäudenutzende hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (2) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Rektorat und der Abteilung Gebäudemanagement & Arbeitssicherheit zu melden.
- (4) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren und Parken auf dem Hochschulgelände bzw. den hochschuleigenen Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten der:des Halter:in abgeschleppt werden. Soweit Stellplätze in eine Parkraumbewirtschaftung einbezogen sind, gelten zusätzlich die im Stellplatzvertrag vereinbarten und/oder öffentlich ausgehängten Einstell- und Nutzungsbedingungen. Besondere Hinweise (Anschläge) für die Stellplatznutzung sind zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (5) Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern und so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig abgeschleppt werden. Beschädigungen an Sicherheitseinrichtungen der Fahrräder, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht.

§ 4 Infektionsschutz

Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass von ihnen möglichst keine Gesundheitsgefährdung anderer Personen ausgeht. Das Rektorat kann durch Bekanntmachung in einem Hygienekonzept die nötigen Schutzmaßnahmen festsetzen.

Nähere Einzelheiten können der Gefährdungsbeurteilung unter www.ph-heidelberg.de/coronavirus entnommen werden.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

Auf den von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verwalteten Grundstücken bedürfen der vorherigen Zustimmung insbesondere folgende Handlungen:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,

2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten (Schwarzes Brett),
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. Geldsammlungen für wohltätige Zwecke,
6. die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken der Forschung und Lehre),
7. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
8. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.

§ 6 Unzulässige Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, unzulässig, insbesondere:
2. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
3. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe, außer zu Lehr- und Forschungszwecken,
4. der Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Alkoholika; für den Konsum von Alkoholika gilt bei besonderen, durch die jeweilige Einrichtung genehmigten Veranstaltungen eine Ausnahme,
5. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Raucherbereichen,
6. das Betteln und Belästigen von Personen,
7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
8. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Hochschulgebäuden,
9. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen, Beschriften oder Bekleben,
10. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Hochschulgebäuden, ausgenommen zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. Die §§ 1, 2, 15 und 18 des Gefährhundegesetzes (GefHG) finden uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere sind Hunde beim Durchqueren und Passieren des Hochschulgeländes anzuleinen; eventuelle Verunreinigungen durch die Hunde sind zu beseitigen,
11. die illegale Abfallbeseitigung,
12. das häusliche Niederlassen.

§ 7 Öffnungszeiten und Ahndung von Verstößen

- (1) Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, zu den Zeiten geöffnet, die gesondert durch das Rektorat bekannt gegeben werden.
- (2) Aus dienstlichen Gründen notwendige Veränderungen der Öffnungszeiten sind möglich.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sowie beauftragte Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen können bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder auf dem Hochschulgelände angetroffen werden, den Namen feststellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes auffordern.
- (4) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Öffnungszeiten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Rektorat zu melden.
- (5) Parteipolitische Betätigungen in den Gebäuden und auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sind in der Regel verboten.
- (6) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs liegt bei der:dem Rektor:in. Es kann delegiert werden.

§ 8 Verwaltung von Schließberechtigungen

- (1) Die Verwaltung von Schließberechtigungen obliegt der Abteilung Gebäudemanagement & Arbeitssicherheit.
- (2) Über die Vergabe von Schließberechtigungen ist ein Nachweis zu führen. Schließberechtigungen werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule zusammenhängen, unbedingt notwendig ist und von der:dem jeweiligen Vorgesetzten befürwortet wird. Bei Personen, die das Gebäude ständig benutzen, können unter Beachtung der Sicherheit Schließberechtigungen langfristig vergeben werden.
- (3) Hausschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Ein etwaiger Verlust ist der:dem Hausverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel haftet die:der Schlüsselinhaber:in nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Weitergabe entliehener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.
- (4) Sobald der Grund für die Vergabe einer Schließberechtigung entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.

§ 9 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

- (1) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit und der Nutzung der zur Pädagogischen Hochschule Heidelberg gehörigen Einrichtungen und Anlagen sind die allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts einzuhalten, insbesondere

1. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die aufgrund dieser Richtlinie vom Rektorat verabschiedete Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 2. für die Benutzung der Veranstaltungsräume gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten,
 3. für den Schutz vor Unfällen, Gefährdung der Gesundheit und zum Schutz der Umwelt die Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie die staatlichen Arbeits-, Unfall- und Umweltschutzvorschriften. Die vorstehend genannten Bestimmungen sind über www.ph-heidelberg.de/ sowie www.uk-bw.de verfügbar.
- (2) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich zu beseitigen oder über den Vorgesetzten beseitigen zu lassen.

§ 10 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Institute der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 05.April 2022

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor